

**Abschnitt D „Erhebung nach
Anspruchsverfahren“
der**

**Richtlinie zur
Einnahmenaufteilung
im VRR**

Januar 2008

D Erhebung nach dem Anspruchsverfahren

D1 Organisation

- Die Erhebung nach dem Anspruchsverfahren erfolgt durch zu beauftragende Dritte, die in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeits-Verhältnis zu den beauftragenden Verkehrsunternehmen stehen dürfen.
- Die Erhebungsvorbereitung und die Erfassung der Erhebungsdaten erfolgen durch das Verkehrsunternehmen selbst oder von ihm beauftragte Dritte.
- Das Verkehrsunternehmen bzw. der beauftragte Dritte haben verantwortliche Mitarbeiter sowie deren Vertreter zu benennen, die für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebung zuständig sind.
- Die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen erfolgen in Abstimmung mit dem VRR.
- Die beauftragenden Verkehrsunternehmen bzw. der beauftragende VRR haben dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Dritten alle notwendigen Informationen erhalten und berücksichtigen.
- Die plausiblen und vollständigen Erhebungsdaten (vgl. D5 - Erhebungsergebnis) werden dem VRR im Format gemäß Anhang (Anlage 6) übergeben. Bestandteil der Datenlieferung sind neben den Daten zur Nachfrage auch die notwendigen Informationen zum Fahrtenangebot und zur Hochrechnung.
- Die Hochrechnung und die Erlöskalkulation erfolgen in Abstimmung zwischen dem VRR und dem Verkehrsunternehmen. Dabei muss die Hochrechnungsmethode beiden Partnern zur Verfügung gestellt werden, damit die Hochrechnung nachvollzogen werden kann.

D2 Erhebung

- Die Erhebung erfolgt in den gleichen Jahren wie die Erhebung der Fremdnutzung.
- Die Erhebung kann wahlweise in 1 oder in 2 Perioden erfolgen. Die Erhebungsperioden sollen außerhalb der Schulferien und müssen außerhalb extremer jahreszeitlicher und gravierender tariflicher Einflüsse liegen. Die Erhebung muss volle Kalendermonate umfassen. Die Erhebungsperioden sind mit dem VRR abzustimmen.
- Ziel der Erhebung ist die Ermittlung von Erlösansprüchen für das Erbringen von Verkehrsleistungen.
- Die Erhebung ist als Befragung nahezu aller im Fahrzeug (bzw. in einer Platzgruppe) befindlichen Fahrgäste durchzuführen.
- „Schlupf“ im Sinne dieser Richtlinie ist der Anteil der nicht befragten Fahrgäste an der Gesamtzahl der Fahrgäste; dabei dürfen Fahrgäste, die nicht befragt werden können oder die die Antwort verweigern, aus Zähler und Nenner herausgekürzt werden.
- Der Schlupf darf maximal 10% der Einsteiger je Auswahlinheit (siehe D4 - Stichprobenauswahl) betragen, wenn die Einsteiger gezählt und zum Ausgleich des Schlupfs mit der Anzahl der Einsteiger hochgerechnet wird.
- Wenn ein erwartungstreues Ausgleichsverfahren verwendet wird, welches die Reiseweiten nicht verzerrt, darf der Schlupf maximal 30% je Auswahlinheit (siehe D4 - Stichprobenauswahl) betragen.
- Der VRR behält sich die Durchführung von Zählerkontrollen vor. In diesem Zusammenhang sind auf Verlangen des VRR die Stichprobenpläne/Zählereinsatzpläne vom Verkehrsunternehmen bzw. dem beauftragten Dritten vor der Zählung zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen anderer Verkehrsunternehmen gibt der VRR die Stichprobenpläne an diese weiter.

D3 Erhebungsmerkmale

- Bei den Fahrgastbefragungen im Fahrzeug (bzw. in einer Platzgruppe) sind folgende Merkmale zu erheben:
 - Reiseweg
 - Einstieg, Ausstieg auf der Erhebungsfahrt
 - ggf. Umstiege und genutzte Verkehrsmittel/Produkte
 - Ersteinstieg, Letztausstieg (Quelle, Ziel) (bei SPNV-Verkehrsunternehmen: nur im SPNV-Netz)
 - Verkehrsmittel des Zu-/Abgangs (nur bei SPNV-Verkehrsunternehmen)
 - Hat ein Fahrgast mehr als zwei Fahrtabschnitte im SPNV im Vor- oder Nachlauf brauchen nicht alle Zwischenumstiege erfasst werden.
 - Benützt ein Fahrgast im Fahrtverlauf mehrere aneinander anschließende Fahrausweise („Stückelung“), so sind die Angaben zum Reiseweg bezogen auf den während der Erhebungsdurchführung gültigen Fahrausweis zu beziehen; Einstieg, Ausstieg, Ersteinstieg bzw. Letztausstieg sind erforderlichenfalls auf den Geltungsbereich dieses Fahrausweises einzukürzen.
 - Fahrausweis
 - Art und verkaufendes VU (Differenzierung mindestens gemäß Anlagen 1 bis 3)
 - Bei Fahrausweisen des VRR-Regeltarifs: Preisstufe

D4 Stichprobenauswahl

- Im SPNV erfolgt die Erhebung ausschließlich im Regelleistungsangebot.
- Bei der Definition der Fahrplanlinien gilt das im Richtlinienenteil "B – Erhebung der Fremdnutzung" unter "B5 - Definition der Erhebungslinien" Gesagte sinngemäß.

- Auswahlinheit im ÖSPV ist die Wagenfahrt. Auswahlinheit im SPNV ist eine Platzgruppe. Innerhalb der Auswahlinheiten sind in der Regel alle Erhebungseinheiten (Fahrgäste) zu befragen.
- Innerhalb der Schichten werden Auswahlinheiten zufällig ausgewählt.
- Betriebliche und organisatorische Aspekte können bei der Auswahl der Auswahlinheiten berücksichtigt werden. Der Anforderung an eine zufällige Auswahl wird dann korrekt Rechnung getragen, wenn die erste Erhebungsfahrt/Platzgruppe zufällig ausgewählt wird und beispielsweise die nachfolgend zu erhebenden Fahrten/Platzgruppen nach den Erfordernissen eines wirtschaftlichen Einsatzes des Zählpersonals (z.B. durch Verbleiben auf einem Wagonumlauf) angeordnet werden.
- Es ist darauf zu achten, dass keine grundsätzlichen Verzerrungen durch die Auswahl der Erhebungsfahrten entstehen (z. B. über- oder unterproportionale Berücksichtigung von Fahrten mit Anschlussfahrten / überproportionale Berücksichtigung einer bestimmten Richtung je Schicht).
- Um Klumpungen zu vermeiden ist darauf zu achten, dass eine Linie mindestens an 6 Normalwerktagen, 2 Samstagen und 2 Sonntagen erhoben wird.
- Die Stichprobenauswahl erfolgt geschichtet nach Fahrplanlinie, nach Tagesart (Normalwerktag, Samstag, Sonntag), nach Stundengruppe gemäß Tabelle „Einteilung der Wochenzeitschichten“ und ggf. nach Wagenklasse.

Wochen- zeitschicht	Tag	Tageszeit	
		von	bis
1	Normalwerktag	BA	5:59
2		6:00	7:59
3		8:00	9:59
4		10:00	11:59
5		12:00	13:59
6		14:00	15:59
7		16:00	17:59
8		18:00	19:59
9		20:00	BE
10	Samstag	BA	7:59
11		8:00	11:59
12		12:00	15:59
13		16:00	BE
14	Sonntag	BA	7:59
15		8:00	11:59
16		12:00	15:59
17		16:00	BE

BA = Betriebsanfang
BE = Betriebsende

Einteilung der Wochenzeitschichten

- Beim ÖSPV sind mindestens
 - an Normalwerktagen 8 Fahrten je Schicht (jedoch maximal 100% bezogen auf den Tag)
 - an Samstagen 4 Fahrten je Schicht (jedoch maximal 100% bezogen auf den Tag)
 - an Sonntagen 4 Fahrten je Schicht (jedoch maximal 100% bezogen auf den Tag)
 auszuwählen.
- Bei kommunalen Schienenverkehrsmitteln in Mehrfachtraktion beschränkt sich die Erhebung auf einen – zufällig auszuwählenden – Wagen. Die Erhebungswerte werden dann – durch Bindung an die Zahl der Sitzplätze – auf die gesamte Fahrt hochgerechnet.

- Beim SPNV sind in der 2. Wagenklasse mindestens
 - an Normalwerktagen 12 Platzgruppen je Schicht
 - an Samstagen 4 Platzgruppen je Schicht
 - an Sonntagen 4 Platzgruppen je Schichtauszuwählen.
- Im SPNV sind zusätzlich mindestens 15% Erhebungen (in der Summe über alle Schichten) in der 1. Wagenklasse durchzuführen.
- Die Platzgruppen im SPNV sollen jeweils ca. 24 Sitzplätze umfassen.
- Der VRR und das Verkehrsunternehmen können (zum Beispiel mit dem Ziel einer verbesserten Aussagefähigkeit von Teilergebnissen für einzelne Linien etc.) einen größeren Stichprobenumfang vereinbaren.

D5 Erhebungsergebnis

- Die Ergebnisse der Fahrgastbefragungen sind nach dem Fahrtabschnittsprinzip¹ aufzubereiten.
- An den Daten sind vollständige Prüfungen des Reiseweges und der verwendeten Fahrausweise durchzuführen. Die Daten sind geeignet zu korrigieren.
- Die auf Plausibilität geprüften Ergebnisdatensätze und die zugehörigen Strukturdaten sind im in Anlage 6 beschriebenen Dateiformat an den VRR zu übergeben.

¹ Jeder Fahrgast wird immer nach seinem gesamten Reiseweg befragt. Jede Befragung (nicht nur Befragungen auf dem ersten Fahrtabschnitt eines Umsteigers = Ersteinsteigerprinzip) muss berücksichtigt werden. Aussagen zum Gesamtreiseweg sind dann entsprechend mit dem Kehrwert der Gesamtzahl der Fahrtabschnitte zu gewichten.

D6 Termine

- Die vorläufigen Erhebungsergebnisse sind spätestens 2 Monate nach Vorliegen der hochrechnungsrelevanten Daten (vorläufige VRR-Verkaufsstatistik) an den VRR zu übergeben.
- Die endgültigen Erhebungsergebnisse sind spätestens 2 Monate nach Vorliegen der hochrechnungsrelevanten Daten (endgültige VRR-Verkaufsstatistik) an den VRR zu übergeben.
- Werden die vorgenannten Termine nicht eingehalten, so reduziert sich die Summe der beanspruchten Ausgleichsbeträge pro Kalendertag der Terminüberschreitung um 0,1%, wenn die Erhebung von einem Verkehrsunternehmen beauftragt wurde.
- Der aus den vorgenannten Vertragsstrafen errechnete Betrag wird über den Schlüssel „Einnahmenansprüche“ auf die übrigen Verkehrsunternehmen verteilt.
- Stehen dem VRR die Erhebungsergebnisse 4 Monate nach Vorliegen der für die endgültige Hochrechnung relevanten Daten (endgültige VRR-Verkaufsstatistik) nicht zur Verfügung, so werden für die Ausgleichsrechnung keine Einnahmenansprüche gegenüber anderen Verkehrsunternehmen angesetzt, wenn die Erhebung von einem Verkehrsunternehmen beauftragt wurde.
- Die zuvor genannten Vertragsstrafen gelten für die Abrechnungsjahre, für die das betreffende Zähljahr die Grundlage ist (siehe A5 - Fortschreibung).

D7 Prüfung der Ergebnisse

- Die Erhebungen nach dem Anspruchsverfahren unterliegen **keiner** Testpflicht. Die Verkehrsunternehmen müssen jedoch eine schriftliche Er-

klärung über die richtlinienkonforme Stichprobenauswahl und Durchführung der Erhebungen abgeben.

- Eine weitergehende Prüfung der Erhebungsergebnisse erfolgt durch den VRR. Werden hierbei unplausible Ergebnisse erkannt, kann der VRR Nacherhebungen veranlassen, selbst durchführen oder durchführen lassen. Der VRR wird die Kosten in angemessener Form auf die betroffenen VRR-Verkehrsunternehmen umlegen.
- Dem VRR ist das Recht einzuräumen, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Erhebungsbelege und der Richtigkeit der Eingabe in die EDV zu überzeugen.
- Für die Aufbewahrungsfristen aller Unterlagen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

